II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1982

zur Anpassung der Richtlinie 76/891/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Elektrizitätszähler an den technischen Fortschritt

(82/621/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/891/EWG des Rates vom 4. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Elektrizitätszähler [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Richtlinie 76/891/EWG sind die Werte der zulässigen Fehlergrenzen der Elektrizitätszähler bei der EWG-Ersteichung zu überprüfen, damit die gewonnenen Erfahrungen und die im internationalen Rahmen erzielten Ergebnisse Berücksichtigung finden.

Aufgrund der innerhalb der Gemeinschaft in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen ist es geboten, für die zulässigen Fehlergrenzen endgültig strengere Maßstäbe festzulegen als auf internationaler Ebene, wie sie bereits im Anhang der genannten Richtlinie als allgemeine Regeln vorgesehen sind.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Meßgeräte an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die von der Befugnis nach Artikel 3 zweiter Absatz der Richtlinie 76/891/EWG Gebrauch gemacht haben, setzen die aufgrund dieser Befugnis getroffenen Maßnahmen vor dem 1. Januar 1983 außer Kraft. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 336 vom 4. 12. 1976, S. 30.